

Beratungsdokumentation:

1. Kundenbedarf:

Am 01. Januar 2017 ist das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen waren:

- **Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff**
 - fünf Pflegegrade anstelle der drei Pflegestufen
 - erhebliche Leistungsverbesserungen für Demenzerkrankte
- **Das neue Begutachtungsverfahren (NBA)**
 - Betrachtung des Grades der Selbstständigkeit in sechs Lebensbereichen
 - Vergabe von Punkten je Lebensbereich mit unterschiedlicher Gewichtung
 - Ableitung der Pflegegrade aus der Gesamtpunktzahl

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen:

Pflegegrade	Umschreibung der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	Gesamtpunktzahl, ab der der jeweilige Pflegegrad erreicht ist	Leistung für häusliche Pflege durch nicht professionelle Pflegekräfte*	Leistung für häusliche Pflege durch professionelles Pflegepersonal*	Leistung für vollstationäre Pflege
Pflegegrad 1	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	Ab 12,5 Punkten	125 €/Monat**	125 €/Monat**	125 €/Monat
Pflegegrad 2	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	Ab 27 Punkten	316 €/Monat	689 €/Monat	770 €/Monat
Pflegegrad 3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	Ab 47,5 Punkten	545 €/Monat	1.298 €/Monat	1.262 €/Monat
Pflegegrad 4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	Ab 70 Punkten	728 €/Monat	1.612 €/Monat	1.775 €/Monat
Pflegegrad 5	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	Ab 90 Punkten	901 €/Monat	1.995 €/Monat	2.005 €/Monat

* Zudem ist eine Tages- und Nachtpflege möglich. Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

** Hier erfolgt keine Geldleistung, sondern zweckgebundene Kostenerstattung für Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger (§ 45b SGB XI).

Bei der Begutachtung des Pflegebedürftigen wird eine Vielzahl von Kriterien überprüft, die Auskunft über die gesundheitliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen geben sollen. Diese Kriterien sind in sechs Themenbereiche, sogenannte Module, geordnet. Für jedes Modul wird eine Punktzahl ermittelt. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl ermittelt. Dabei werden die einzelnen Punktzahlen nicht einfach addiert, sondern zunächst gewichtet.

Generell fließen alle Module mit Ihrer jeweiligen Gewichtung in die Gesamtpunktzahl ein. Nur bei Modul zwei und Modul drei erfolgt zunächst ein Abgleich: Das Modul mit der höheren Punktzahl fließt ein, das Modul mit der niedrigeren Punktzahl fließt nicht mit ein. Nach diesem Abgleich erfolgt die Ermittlung der Gesamtpunktzahl, aus der sich der Pflegegrad ergibt.

Die Umschreibung der einzelnen Module, deren Kriterien und deren Gewichtung sowie eine Übersicht zur Ermittlung der einzelnen Punktzahlen können Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie im Lexikon lesen.

2. Anlass der Beratung und Gesprächsteilnehmer

Laut den Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Kunde einen Anspruch auf Anpassung des bestehenden Vertrages an die aktuelle Gesetzeslage.

_____ wurde durch _____

ausschließlich zum Thema „Pflegeversicherung – Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage“ angesprochen.

Andere Versicherungen waren nicht Gegenstand der Beratung.

Die Beratung hat am _____ in _____ stattgefunden.

Weitere Gesprächsteilnehmer: _____

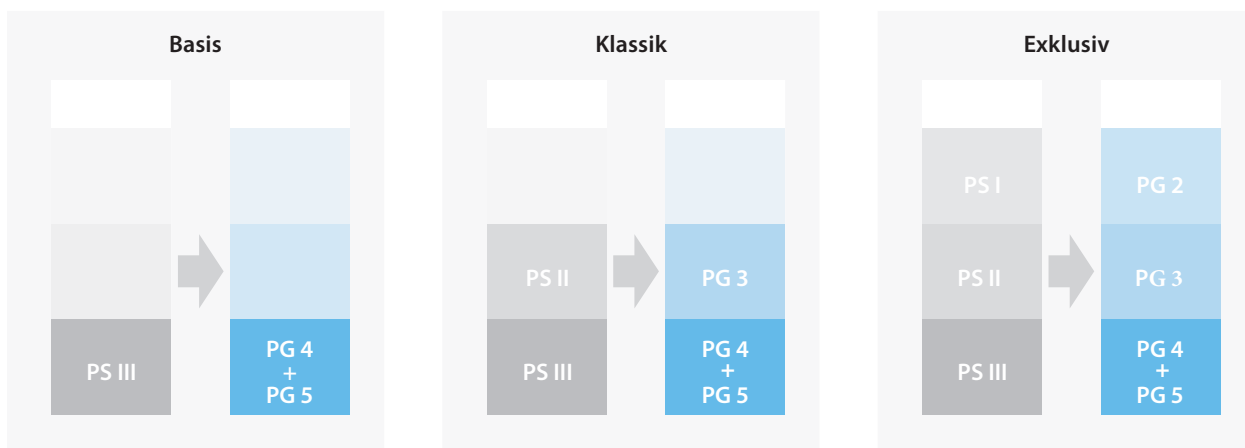
3. Rat und Begründung:

Der Kunde erhält mit dem **Wechsel-Tarif** die **Möglichkeit** zur **Umstellung** seines **bestehenden Vertrages** von den alten **Pflegestufen** auf die **neuen Pflegegrade**.

Die Grundlagen für den Wechsel-Tarif sind:

- der bisherige Tarif
- die bisherige Produktlinie
- die bisherigen Zusatzleistungen
- der bisherige Rechnungszins und
- der bisherige Beitrag.

Wir bieten dem Kunden in Abhängigkeit von seinen heutigen versicherten Pflegestufen folgende Pflegegrade (PG) im Wechsel-Tarif an:



Der Wechsel bedeutet in vielen Fällen eine Verbesserung des Versicherungsschutzes: Vor allem Menschen mit Demenz erhalten deutlich früher Leistungen. Denn geistige und psychische Einschränkungen werden in einem Vertrag mit Pflegegraden besser gestellt, als in einem Vertrag mit Pflegestufen.

Da die Beiträge gleich bleiben, verringert sich in vielen Fällen die Höhe der garantierten Pflegerente im Wechsel-Tarif. Dafür umfasst der Versicherungsschutz jetzt auch Fälle, in denen der Kunde vorher nicht versichert gewesen wäre und das ohne erneute Gesundheitsprüfung!

Um die entstandene **Lücke** zu **schließen**, bieten wir dem Kunden eine **Anpassung** der **Pflegerenten** auf die **ursprüngliche Höhe** an (**Wechsel-Upgrade**). Es handelt sich um einen zusätzlichen Vertrag mit eigenständigem Beitrag.

Unterscheidung zwischen Wechsel-Tarif und Wechsel-Upgrade-Tarif

Die folgende Übersicht verdeutlicht wesentliche Bestandteile der beiden Tarife.

Merkmale	Wechsel-Tarif	Wechsel-Upgrade
Durchführung als...	Vertragsänderung	Neuvertrag (nur mit Wechsel-Tarif möglich)
Abschlusskosten	Kostensystem unverändert	neue Abschlusskosten
Eintrittsalter	bleibt unverändert	abhängig vom Versicherungsbeginn
Versicherungsbeginn	bleibt unverändert	neuer Versicherungsbeginn
Beitrag	bleibt unverändert*	abhängig von der versicherten Rentenhöhe
Zahlungsweise	bleibt unverändert	anpassbar
Leistungsumfang	wird angepasst auf Pflegegrade: Basis: Pflegestufe III → Pflegegrad 4 + 5 Klassik: Pflegestufe II → Pflegegrad 3 Pflegestufe III → Pflegegrad 4 + 5 Exklusiv: Pflegestufe I → Pflegegrad 2 Pflegestufe II → Pflegegrad 3 Pflegestufe III → Pflegegrad 4 + 5	Pflegegrade: Basis: Pflegegrad 4 + 5 Klassik: Pflegegrad 3, 4 + 5 Exklusiv: Pflegegrad 2, 3, 4 + 5
Beitragsbefreiung ab Pflegestufe I (sofern im Ursprungsvertrag eingeschlossen)	Beitragsbefreiung ab Pflegegrad 2	Beitragsbefreiung ab Pflegegrad 2
ADL-Prüfung	neues Punktesystem (9 Punkte)	neues Punktesystem (9 Punkte)
optionale Zusatzleistungen (sofern im Ursprungsvertrag eingeschlossen)	bleiben in der Systematik erhalten, die Höhe der Sofortleistung richtet sich nach der neuen versicherten Rente	optionale Zusatzleistungen wie im Wechsel-Tarif, aber in der Systematik des Neutarifs, die Höhe der Sofort- leistung richtet sich nach der neuen versicherten Rente
Todesfalleistung (sofern im Ursprungsvertrag eingeschlossen)	bleibt in der Systematik enthalten, die Höhe richtet sich bei rentenbezogenen Leistungen nach der neuen versicher- ten Rente	bei laufender Zahlungsweise: keine Todesfalleistung bei Einmalbeitrag: 100 % Beitragsrückgewähr
Rechnungszins	bleibt unverändert	neuer aktuell gültiger Rechnungszins

*Es gibt Ausnahmefälle, bei denen der Beitrag bei gleicher Rente sinken kann.

4. Kundenwunsch/Kundenentscheidung

- ☐ Der Kunde wünscht eine Umstellung seines Vertrages auf die aktuelle Gesetzeslage (Wechsel-Tarif).
- ☐ Der Kunde wünscht eine Umstellung seines Vertrages auf die aktuelle Gesetzeslage inkl. der Anpassungsmöglichkeit der Rentenhöhen (Wechsel-Upgrade).
- ☐ Der Kunde wünscht keine Umstellung seines Vertrages auf die aktuelle Gesetzeslage.

5. Eine weitergehende Beratung zu sonstigen Versicherungen hat nicht stattgefunden.

6. Die Visitenkarteninformation, das dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Versicherungsangebot und die Beratungsdokumentation wurden ausgehändigt und erläutert.

Kunde und Vermittler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass diese Beratung so stattgefunden hat und die wesentlichen Inhalte korrekt wiedergegeben sind. Dem Kunden ist bewusst, dass der Vermittler nur auf Grund seiner persönlichen Angaben, der festgehaltenen Wünsche und Bedürfnisse, die Beratung durchgeführt und die Angebote unterbreitet hat.

Der Kunde willigt ein, dass bei dem Vermittler bzw. dem Versicherungsunternehmen die Inhalte dieser Dokumentation der Beratung nebst der oben beschriebenen Anlagen auch in elektronischer Form abgespeichert werden. Soweit dies zur weiteren Betreuung des Kunden erforderlich ist, kann der Vermittler bzw. das Vermittlerunternehmen auf die Inhalte dieser Dokumentation zurückgreifen. Beide verpflichten sich, die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Insbesondere stellen Sie sicher, dass kein Unbefugter diese Daten nutzen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Berater

Unterschrift Kunde

Sie wurden beraten von: